

Aktenzeichen:

2 RU 305/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 20. Mai 1958

der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft,
München 19, Nymphenburger Straße 168,

Regierungsobersekretär
als Schriftführer

Beklagten und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1958,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. F i s c h e r und

Bundessozialrichter B l o b e l

als ehrenamtliche Beisitzer

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
2. Oktober 1956 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Mai 1931 geborene Kläger leidet an einer eitrigen Knochenmarkentzündung (Osteomyelitis) im linken Hüftgelenk. Er ist der Ansicht, daß dieses Leiden auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen sei, den er als Schreinerlehrling am 30. November 1945 erlitten hatte. Er war damals beim Transport einer neu angefertigten Wohnungstür, die er allein trug, auf einer Treppe ausgeglitten; dabei traf ihn die Tür, die er nicht losgelassen hatte, in Nachfallen an der linken Hüfte. Auf dem alsbald nach diesem Vorfall angetretenen Heimweg traten heftige Schmerzen in der linken Hüftgegend auf, die ihn zwangen, einige Tage später ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dr. S. der ihn schon im September 1945 wegen Furunkulose behandelt hatte, wies ihn am 8. Dezember 1945 wegen fieberhafter Hüftgelenkentzündung (Coxitis) nach Furunkulose in das Städtische Krankenhaus Nürnberg ein. Anfang April 1946 wurde er wieder in die ambulante Behandlung des Dr. S. entlassen, der ihn Ende Juni 1946 zur operativen Behandlung in die Unfallklinik des Dr. E. überwies. Dieser Arzt schöpfte Verdacht auf eine tuberkulöse Knochenerkrankung im linken Hüftbereich und veranlaßte die Aufnahme des Klägers in das Tuberkulose (Tbc.)-Krankenhaus Kutzenberg. Nach zweijähriger Behandlung in dieser Heilstätte wurde festgestellt, daß der Kläger nicht an einer tuberkulösen Coxitis, sondern an einer spezifischen Osteomyelitis litt. Die weitere ärztliche Behandlung fand je nach Art und Umfang der erforderlichen Heilmaßnahmen abwechselnd stationär - insbesondere bei operativen Eingriffen - und ambulant statt.

Erst mit Schreiben vom 30. Oktober 1952 meldete der Kläger aus Anlaß seines Arbeitsunfalls am 30. November 1945 Entschädigungsansprüche bei der Beklagten an. Er behauptete, im Krankenhaus über die Frist zur Anspruchsanmeldung unrichtig belehrt worden zu sein; außerdem habe ihn die fälschliche ärztliche Beurteilung seines Leidens als Tbc.-Erkrankung daran gehindert,

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

seine Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung früher anzumelden. Nach einer formularmäßigen, nur noch aus dem Gedächtnis abgegebenen Auskunft des Dr. S. vom 10. Januar 1953 nahm ihn der Kläger vor 1947 wegen eines chronisch verlaufenen coxitisähnlichen Leidens in Anspruch. Medizinaldirektor Dr. S., der den Kläger von der ersten Behandlung im Städtischen Krankenhaus Nürnberg im Dezember 1945 her kennt, äußerte sich am 2. Juli 1953 gutachtlich dahin, daß die Verletzung, die der Kläger bei dem Unfall vom 30. November 1945 erlitten habe, mangels äußerer körperlicher Erscheinungen nicht schwer genug gewesen sei, um die Knochenmarkserkrankung zu verursachen. Die Beklagte hat durch Bescheid vom 23. Juli 1953 die Entschädigungsansprüche mit der Begründung abgelehnt, die Osteomyelitis sei beim Kläger unabhängig von dem Unfall vom 30. November 1945 als Infektionskrankheit aufgetreten; überdies sei der Anspruch auf Rente nach § 1546 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ausgeschlossen. Die hiergegen beim Bayerischen Oberversicherungsamt Nürnberg eingelegte Berufung ist nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Nürnberg gemäß § 215 Abs. 2 SGG übergegangen. Im Verhandlungstermin vor dem SG. hat der Kläger vorgebracht, er sei nach der Entlassung aus der Heilstätte Kutzenberg zunächst weiter auf Tbc. behandelt und erst kurz vor der Anspruchsanmeldung ärztlicherseits auf den Zusammenhang der Erkrankung mit einem Unfall hingewiesen worden. Die Eltern des Klägers haben als Zeugen vor dem SG. bekundet, ihnen sei nicht bekannt gewesen, daß das Leiden des Klägers von einem Unfall herrühren könne. Nach Anhörung des Landgerichtsarztes Dr. H., der den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Osteomyelitis des Klägers und dem Unfall nicht für wahrscheinlich hält, hat das SG. die Klage abgewiesen. Es hält den Einwand der Fristversäumnis für unbegründet, verneint aber den streitigen Ursachenzusammenhang, da die Gewalteinwirkung bei dem Unfall die Hüftgegend nicht stark genug getroffen habe, um eine Eingangspforte für die Bakterien in das Knochenmark zu schaffen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

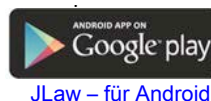
- 4 -

Mit der Berufung hiergegen hat sich der Kläger auf eine ärztliche Bescheinigung des Dr. S vom 22. Juli 1954 berufen, in der bestätigt wird, daß beim Kläger Anfang Dezember 1945 im oberen Oberschenkel Drittel bei geröteter und teilweise spiegelglatter Haut eine starke Schwellung und in der Kreuzbeingegend ein schmerzhaftes Haematom bestanden hätten. Das Landessozialgericht (LSG.) hat den Direktor des Pathologischen Instituts der Universität Würzburg, Prof. Dr. K, als Sachverständigen gehört. Er vertritt in dem Gutachten vom 15. Juli 1956 die Ansicht, daß die Osteomyelitis des Klägers mit größter Wahrscheinlichkeit vor dem Unfall noch nicht bestanden habe, mit diesem zeitlich auch nicht rein zufällig zusammengetroffen sei, sondern in dem Unfallereignis ihre Ursache habe. Hierzu führt er unter Berücksichtigung der einschlägigen medizinischen Lehrmeinungen über die Entstehung von Osteomyelitis im wesentlichen aus, es sei anzunehmen, daß sich der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls in einem Zustand der Überempfindlichkeit gegen eine durch Furunkulose hervorgerufene Bakterienämie befunden und daß das Zusammentreffen dieses Zustandes mit einem lokalen Trauma im Bereich des linken Oberschenkelknochens die zur Osteomyelitis führende Ansiedlung der Giftstoffe an dieser Körperstelle bewirkt habe. Der Unfall vom 30. November 1945 ist nach Ansicht des Gutachters hierfür geeignet gewesen; denn Auftreten und Verlauf der Krankheit sprechen für das Bestehen ursächlicher Beziehungen zwischen dem Unfall und der Hüftgelenkerkrankung; an der Auffassung, daß nur ein schweres Trauma eine Osteomyelitis hervorrufen könne, sei nach neueren medizinischen Erkenntnissen nicht festzuhalten. Durch Urteil vom 2. Oktober 1956 hat das LSG. die Entscheidung des SG. aufgehoben und die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, den Kläger für die Folgen seines im Jahre 1945 erlittenen Unfalls zu entschädigen; die Revision hat es zugelassen. Zur Begründung des Urteils ist ausgeführt: Der Kläger sei zur Anmeldung des Entschädigungsanspruchs im Oktober 1952 gemäß § 1547 Abs. 2 RVO noch berechtigt gewesen. Bis zu seiner Volljährigkeit sei weder seinem Vater als seinem gesetzlichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Vertreter noch ihm selbst erkennbar gewesen, daß die Osteomyelitis Folge des Unfalls war. Als erwiesen sei anzusehen, daß sich der Kläger erst kurz vor der Anmeldung des Anspruchs - jedenfalls innerhalb der in § 1547 Abs. 2 RVO vorgeschriebenen Frist von drei Monaten - auf Grund ärztlicher Auskünfte genügende Klarheit über einen etwaigen Ursachenzusammenhang habe verschaffen können, um sich schließlich an die Beklagte mit einem Entschädigungsantrag zu wenden.

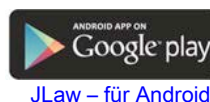
Das Unfallereignis sei in der vom Kläger widerspruchsfrei geschilderten Weise hinreichend wahrscheinlich. Ebenso wahrscheinlich sei auf Grund des wissenschaftlich und schlüssig begründeten Gutachtens von Prof. Dr. K der innere ursächliche Zusammenhang des Leidens mit dem Unfallereignis.

Gegen das am 20. November 1956 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 15. Dezember 1956 Revision eingelegt und sie mit ihren am 28. Dezember 1956 und 19. Januar 1957 eingegangenen Schriftsätzen wie folgt begründet: Entgegen der Auffassung des LSG., die Beklagte habe die Versäumung der Anmeldefrist zu Unrecht eingewandt, sei zu bedenken, daß die Gesundheitsstörungen beim Kläger nur wenige Tage nach seinem Unfall hervortraten und daher nach menschlicher Erfahrung für den Kläger die Vermutung einer traumatischen Entstehung der Beschwerden im linken Hüftgelenk bestand. Hinsichtlich der Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Osteomyelitis und dem Unfall wird die Revision auf die Verletzung des Verfahrensrechts gestützt. Die Beklagte rügt, das Berufungsgericht sei lediglich dem Gutachten von Prof. Dr. K gefolgt und habe zu den Ausführungen dieses Sachverständigen nicht selbst Stellung genommen (§ 128 SGG). Der Gutachter weiche von der herrschenden Meinung insofern ab, als er für die unfallbedingte Entstehung einer Osteomyelitis nicht mehr ein erhebliches Trauma fordere. Indem das LSG. diesem Gutachter gefolgt sei, habe es übrigens einen ärztlichen Erfahrungssatz, der die Bedeutung eines Rechtssatzes habe, verletzt. Außerdem seien

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Art und Schwere der Gewalteinwirkung bei dem Unfall nicht ausreichend geklärt worden (§ 103 SGG). Da das angefochtene Urteil in wesentlichen Teilen sich in der Wiedergabe des Akteninhalts erschöpfe, genüge es den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Begründung nicht (§§ 128, 136 SGG).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG. aufzuheben
und die Berufung gegen die Entscheidung des SG.
zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die
Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er widerspricht dem Revisionsvorbringen und führt aus:

Das LSG. habe den Zulassungstatbestand des § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG verkannt; denn im vorliegenden Falle habe es sich nur um Fragen der Beweiswürdigung gehandelt. Solche Fragen dürften nicht im Wege der Revisionszulassung zur Entscheidung des Revisionsgerichts gebracht werden. Im übrigen sei die Rechtsnorm, deretwegen die Revision zugelassen ist, entgegen einem zwingenden Erfordernis nicht im Urteil bezeichnet.

II

Die Revision ist statthaft, da das LSG. sie ordnungsmäßig zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Zwar ist, wie der Revisionsbeklagte mit Recht ausgeführt hat, nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum eine offensichtlich entgegen dem Gesetz erfolgte Zulassung unbeachtlich (BSG. 1 S. 114; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I S. 250 t und die dort angeführten Nachweise). Fehlerhaft in

- 7 -



- 7 -

diesem Sinne wäre die Zulassung der Revision allerdings dann, wenn das Berufungsgericht zu der Auffassung, die Entscheidung hänge von einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ab, unter Überschreitung seines richterlichen Ermessens gekommen wäre. Das trifft hier jedoch nicht zu. Das LSG. hat in der vorliegenden Streitsache darüber entschieden, ob der Kläger am 30. November 1945 einen Arbeitsunfall erlitten hatte. Dabei handelte es sich entgegen der Auffassung des Revisionsbeklagten nicht lediglich um Fragen der Beweismwürdigung, sondern auch um die Entscheidung von Rechtsfragen. Zwar hatte das Berufungsgericht zunächst in tatsächlicher Hinsicht zu klären, ob zwischen dem Unfallereignis und der Osteomyelitis des Klägers ein medizinischer Zusammenhang besteht. Damit war aber gleichzeitig die Frage verbunden, ob der festgestellte Sachverhalt auch die Annahme des Ursachenzusammenhangs im Rechtssinne rechtfertigt, d.h. ob Unfall und Erkrankung zueinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung im Sinne des § 542 RVO stehen. Im vorliegenden Falle fehlt es sonach für die Zulassung der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht an der Voraussetzung, daß über eine Rechtsfrage zu entscheiden ist. Wegen dieser Frage, und zwar ob der Unfall die wesentliche Ursache der Osteomyelitis des Klägers ist, hat das LSG. die Revision offensichtlich auch zugelassen. Daß diese Zusammenhangsfrage grundsätzliche Bedeutung im Sinne der angeführten Zulassungsvorschrift hat, ist nach Lage des Falles nicht zweifelhaft. Da die hierdurch statthafte Revision auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist, ist sie zulässig.

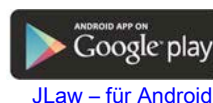
Die Revision ist auch begründet.

In Übereinstimmung mit dem LSG. bestehen nach Auffassung des erkennenden Senats keine Bedenken dagegen, daß die Voraussetzungen des § 1547 RVO für die nachträgliche Anspruchsanmeldung gegeben waren und daß der Kläger auch unter Wahrung der Frist des Abs. 2 dieser Vorschrift seinen Anspruch wirksam angemeldet hat. Hierzu enthält auch das Revisionsvorbringen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

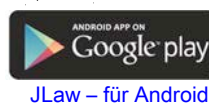
keine Gesichtspunkte, die zu einer abweichenden Beurteilung führen könnten.

Die Revision rügt indessen zutreffend, daß das LSG. gegen § 128 SGG verstoßen habe. In dem angefochtenen Urteil ist der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Leiden des Klägers und dem Unfallereignis mit unzureichender, in sich widerspruchsvoller Begründung bejaht worden. Das Berufungsgericht hat sich für die Beurteilung der Zusammenhangsfrage maßgeblich auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. K. gestützt. Hiergegen bestehen keine Bedenken; denn es stand im freien Ermessen des LSG., ob es sich diesem Gutachten oder einer anderen medizinischen Auffassung anschließen wollte. Es ist jedoch hinsichtlich der in dem Gutachten beantworteten Fachfragen zu einem eigenen Urteil verpflichtet. Aufgabe des Sachverständigen ist es lediglich, dem Richter bei der Urteilsfindung zu helfen und ihm auf besonderen Wissensgebieten diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die er zu seiner Entscheidung braucht. Jedenfalls hat der Richter das Gutachten eines Sachverständigen einer selbständigen, eigenverantwortlichen Prüfung zu unterziehen; die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, daß er dieser Pflicht genügt hat. In ihnen muß die Auffassung des Gerichts über die Beurteilung der Beweisfrage eindeutig wiedergegeben und zum Ausdruck gebracht werden, weshalb das Gericht zu dieser Auffassung gekommen ist (vgl. auch RGZ. 162 S. 223 [227] u. BGH., Urteil vom 8.11.1956 in DRiZ. 1957, Rechtsprechungsbeilage zu Heft 4 S. 51 Nr. 327; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 7. Aufl. S. 524; Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Aufl. Anm. II 2 zu § 286; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 25. Aufl. Anm. D zu § 286). Daran mangelt es dem angefochtenen Urteil. Das LSG. hat mit Rücksicht auf die medizinische und rechtliche Bedeutung der Schlußfolgerungen des Sachverständigen einen erheblichen Teil des Gutachtens von Prof. Dr. K. wörtlich zusammenhängend wiedergegeben. Diesen in die Urteilsgründe als Zitat übernommenen Darlegungen des Sachverständigen hat es die allgemeine Bemerkung angeschlossen: "Unter Zugrundelegung dieser Ausfüh-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



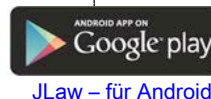
- 9 -

rungen kann zur Überzeugung des Senats angenommen werden, daß das vom Kläger angeschuldigte Unfallereignis - wenn schon nicht die alleinige, so doch - die wesentlich mitwirkende Ursache gewesen ist". Sonst finden sich Ausführungen des Gerichts über dieses die Entscheidung tragende Gutachten nur noch vor dessen wörtlich wiedergegebenen Teil. In diesen Ausführungen hat das LSG. zum Ausdruck gebracht, es mache sich in Würdigung der streitigen Zusammenhangsfrage die wissenschaftlich und schlüssig begründeten Ausführungen im Gutachten von Prof. Dr. K zu eigen und sehe damit gleichzeitig die gegenteilige Auffassung von Dr. Steichele als widerlegt an. Unmittelbar anschließend hat das LSG. zugleich in seinen Entscheidungsgründen zum Ausdruck gebracht, das Gutachten von Prof. Dr. K brauche zwar nicht geeignet zu sein, zur Anerkennung des ursächlichen Zusammenhangs in jedem gleich oder ähnlich gelagerten Fall zu führen; für den vorliegenden Streitfall sei seine "Berechtigung" nicht zu verneinen. Diese Ausführungen sind in sich widerspruchsvoll. Wenn das Gutachten von Prof. Dr. K in gleich gelagerten Fällen nicht überzeugen könnte, müßte ihm die Überzeugungskraft auch im vorliegenden Falle versagt werden. Angesichts dieses Widerspruchs ist die Begründung des angefochtenen Urteils unzureichend; sie läßt nicht erkennen, weshalb das LSG. das Gutachten von Prof. Dr. K gerade im vorliegenden Fall für so überzeugungskräftig gehalten hat, daß es ihm für die Entscheidung ausschlaggebende Bedeutung beimessen konnte. Mit einer solchen Begründung entspricht das angefochtene Urteil nicht den Anforderungen, die § 128 SGG an die Urteilsbegründung stellt. Zwischen der Verletzung des § 128 SGG und der Entscheidung besteht auch ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne des § 162 Abs. 2 SGG; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG. anders entschieden haben würde, wenn es die verfahrensrechtlichen Vorschriften angewandt hätte (BSG. 2 S. 197 [2017]); das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Zugleich mußte die Sache an das LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

in der Sache selbst war nicht möglich, da die von der Vorinstanz getroffenen tatsächlichen Feststellungen für ein abschließendes Urteil durch den Senat nicht ausreichen. Bei der Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang einer Osteomyelitis und einem Arbeitsunfall geht es im wesentlichen darum, ob an der in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts entwickelten Auffassung festzuhalten ist, daß bei dem Unfall eine erhebliche Gewalteinwirkung auf den anschließend erkrankten Knochen erwiesen sein muß (vgl. EuM. Bd. 31 S. 210, Bd. 35 S. 64). Diese Frage wird in der medizinischen Wissenschaft nicht einhellig beantwortet. Das hatte zur Folge, daß es auch in der neueren Rechtsprechung nicht an Entscheidungen fehlt, in denen der ursächliche Zusammenhang, insbesondere bei Unfällen Jugendlicher, schon beim Vorliegen geringfügigerer Gewalteinwirkungen bejaht worden ist (vgl. OVA. Münster, Urt. v. 20.7.1950 in Breith. 1951 S. 88; OVA. Aachen, Urt. v. 14.11.1952 in Breith. 1953 S. 1149). Für diese Entscheidungen war die von dem früheren Direktor des Pathologischen Instituts der Universität Münster, Prof. Dr. Siegmund, vertretene Ansicht ausschlaggebend, die in Fachkreisen allerdings im allgemeinen nicht beifällig aufgenommen worden ist; vgl. hierzu die Abhandlungen von Prof. Dr. Fischer, Dr. Günther, Dr. Grundmann, Prof. Dr. Reischauer und Dr. Blumensaat in "Monatsschrift für Unfallheilkunde und Versicherungsmedizin" 1951, 1955 und 1956. Der hergebrachten ("alten") Auffassung ist inzwischen das LSG. Nordrhein-Westfalen in seinem auf die Berufung gegen die obenerwähnte Entscheidung des OVA. Münster ergangenen Urteil vom 16. Januar 1957 gefolgt (Breith. 1957 S. 704).

Hieraus erhellt, daß die streitige Zusammenhangsfrage bei der erneuten Beurteilung des vorliegenden Falles durch die Vorinstanz einer eingehenden Prüfung bedarf. Die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils gibt vor allem im Hinblick auf die unterschiedlichen Äußerungen des behandelnden Arztes Dr. Schmidt vom 10. Januar 1953 (Bl. 19 der Verwaltungsakten) und vom 22. Juli 1954 (Bl. 8 der LSG.-Akten) Veranlassung, darauf hin-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zuweisen, daß die Feststellung des Sachverhalts allein Sache des Gerichts ist und daß dieses daher dem Sachverständigen mitzuteilen hat, welchen Sachverhalt es im einzelnen als erwiesen ansieht. Daß es entgegen der Meinung der Revision einen gesicherten Erfahrungssatz hinsichtlich der Frage nach der Erheblichkeit der Gewalteinwirkung nicht geben kann, folgt schon aus der Verschiedenheit der ärztlichen Meinungen.

Hiernach war das Urteil des LSG. mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)